

### Kleine Mitteilungen.

In Österreich verboten. — Das k. k. Landes- als Preßgericht in Laibach hat mit dem Erkenntnis vom 23. August 1905, Pr. VII 82/5, die Weiterverbreitung der ausländischen Druckschrift: »Johann und Hanne unter dem Apfelbaume oder Der über uns« (Druck und Verlag Buchhandlung Digel, Hamburg) nach § 305 und 516 St.-G. verboten. —

Das k. k. Kreis- als Preßgericht in Görz hat mit dem Erkenntnis vom 23. August 1905, Pr. 2/5, die Weiterverbreitung der Korrespondenzkarte mit der Ansicht der Stadt Görz »Panorama di Gorizia — Castello — stabilimento fotografico Mazucco Corso F. G. 32, Gorizia« nach § 65a St.-G. verboten.

(Amtsblatt zur Wiener Ztg.)

Versendung kleiner Geldbeträge. — Zu der erstrebenswerten Ermöglichung der Versendung kleiner Geldbeträge nach dem In- und Ausland unter Vermeidung der Verwendung von beim Empfänger mit Recht unbeliebten ungestempelten Briefmarken wurde vor einiger Zeit in der Allgemeinen Zeitung (München) von einem Geschäftsmann ein beachtenswerter Vorschlag zur Erörterung gestellt. Er sagt:

»Man könnte sich ungefähr folgende Lösung denken: Man wünscht mit einem Brief einen Betrag von 25  $\text{M}$  von München an einen Empfänger in London zu schicken. Der Absender legt nicht eine Zwanzig- und eine Fünfpennigmarke in den Brief, sondern klebt sie auf den Brief, etwa auf die Rückseite, während auf der Vorderseite in gewöhnlicher Weise die zur Frankierung des Briefs nötige Marke aufgeklebt ist. Sämtliche Marken werden vor Abgang des Briefs in gewöhnlicher Art entwertet. Der Empfänger erhält in London gegen Abgabe der Rückseite des Briefs von der Post 25  $\text{M}$  ausgezahlt. Die englische Post sammelt die Briefrückseiten, schickt sie von Zeit zu Zeit nach München und läßt sich die Auslagen erstatten. Sollte der Gewinn aus der Frankierung des Briefs nicht genügend erscheinen, so könnte bestimmt werden, daß für 25 zu übersendende Pfennige für 27  $\text{M}$  Marken zu kleben wären.«

Hierzu bemerkt J. B. in Nr. 392 desselben Blatts vom 28. August:

»Dem Verfahren steht die Schwierigkeit entgegen, daß es eine Anerkennung des Papiergeldcharakters der Briefmarke seitens der Post bedeuten würde. Denn es ist offenbar gleichgültig, ob man für eine in München gekaufte Marke in Nürnberg oder in London Bargeld zurückerhalten kann. Solche Anerkennung und Möglichkeit bleibt jedoch für immer ausgeschlossen, da der Briefmarke niemals der Grad von Unnachahmlichkeit mitgeteilt werden kann, wie ihn das Papiergeld hat und haben muß.

»Es bedarf jedoch nur einer leichten Abänderung des Verfahrens, um die Schwierigkeit zu heben. Es ist nur nötig, an Stelle der Briefmarke als Nachricht, daß an die Post der Betrag des Markenwerts eingezahlt worden sei, ein nicht an einen materiellen Träger gebundenes, auf der Sendung selbst und untrennbar von ihr anzubringendes Zeichen, dessen Wirkung sich in der Übermittlung jener Nachricht völlig erschöpft, zu setzen. Ein Zeichen dieser Art ist in dem von der württembergischen Postverwaltung schon seit einiger Zeit verwendeten Frankostempel gegeben. Dieser Frankostempel besteht aus einem auf der zu frankierenden Postsendung unmittelbar angebrachten Stempelaufdruck, der den Betrag der Frankierung, der Zeit und des Orts der Herstellung des Aufdrucks angibt. Dieser Aufdruck ist ein von seiner Unterlage unlösbares, durch Zeit- und Ortsangabe in seiner Gültigkeit räumlich und zeitlich beschränktes, außerhalb der Bahn des Postbetriebes völlig bedeutungs- und wertloses Erzeugnis, dessen ganzer, durch nichts vermehrbare Inhalt in der Nachricht von der für die vorliegende Sendung stattgehabten Zahlung an die Post besteht.

»Unter Anwendung des Frankostempels würde sich nun die Übermittlung kleiner Geldbeträge folgendermaßen gestalten: Der in gewöhnlicher Weise frankierte Brief, der 25  $\text{M}$  an den Empfänger in London übermitteln soll, wird zum Schalter gebracht, hier gegen Einzahlung von 25  $\text{M}$  auf der Rückseite mit einem Frankostempel zu gleichem Betrage versehen und weitergeleitet. Gegen Ablieferung der Rückseite des Kuverts erhält der Empfänger in London von der dortigen Postverwaltung den Betrag ausgezahlt. Der Ausgleich zwischen der englischen und der

bayerischen Postverwaltung geschieht in der bereits angedeuteten Weise.

»Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Anbringung der Frankostempelabdrücke auch durch den Aufgeber selbst vermittelt in den Schaltervorplätzen aufgestellter selbstkassierender Automaten, wie sie heute zum Verkauf von Bahnsteig- und Eisenbahnfahrkarten im allgemeinen Gebrauch stehen, erfolgen könnte.

»Die Anwendbarkeit des Verfahrens ist offenbar nicht auf die Übermittlung kleiner Geldbeträge vermittelt Briefe beschränkt. So kann auf Postkarten ein Abschnitt der Vorder- oder Rückseite zur Aufnahme der bezüglichen Frankostempelaufdrücke bestimmt und benutzt werden, wie auch die Abschnitte für Mitteilungen auf den Paketbegleitadressen dem gleichen Zweck dienstbar gemacht werden können.

J. B.»

Post. Zum Weltpost-Kongress in Rom 1906. — Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin haben sich in einer ausführlich begründeten Eingabe an den Staatssekretär des Reichspostamts gewandt, um die Ermäßigung des Weltpostportos auf den Inlandstarif der einzelnen Länder auf dem für Frühjahr 1906 in Aussicht genommenen Weltpost-Kongress zu beantragen. Die Ältesten haben sich inzwischen mit Erfolg bemüht, auch im Ausland Interesse für diese wichtige Frage zu wecken. Nach den ihnen zugegangenen Nachrichten kann mit Sicherheit erwartet werden, daß die Angelegenheit auch von ausländischer Seite auf dem nächsten Weltpost-Kongress in Anregung gebracht werden wird. Nachdem England für seine sämtlichen Kolonien das Penny-Porto eingeführt hat, liegt die allgemeine Forderung nahe, daß ein entsprechend ermäßigtes Weltpostporto eingeführt werden sollte.

Post. — Wie der Anzeiger für den Schweizerischen Buchhandel berichten kann, hat die Ausgabe von Markenheftchen in der Schweiz im abgelaufenen Jahre allgemein gute Aufnahme gefunden. Es handelt sich dabei um die Vereinigung von 24 Marken der gleichen Tagorte von je 6 Stück zu einem mit dünnen Zwischenblättchen und einem genügend starken Umschlag aus Karton versehenen Heftchen. Die Erstellung derartiger Heftchen, die bequem in der Tasche untergebracht werden können, ist vorerst auf die gebräuchlichsten Markenorten zu 5 und 10 Cts. beschränkt worden. Die Heftchen werden zum Nennwert der Marken, ohne Preiszuschlag, abgegeben.

Konkursstatistik. — Nach der Aufstellung des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin wurden im Deutschen Reich im ersten Halbjahr 1905 4071 Konkurse eröffnet (im entsprechenden Halbjahr 1904: 4207); wegen mangelnder Masse wurden 882 (i. V. 814) abgelehnt; beendet wurden 3714 (i. V. 4049) Konkurse. Die Beendigung erfolgte in 2607 (i. V. 2857) Fällen durch Schlußverteilung, in 816 (862) Fällen durch Zwangsvergleich, in 58 (77) Fällen infolge Einwilligung der Gläubiger, in 233 (253) Fällen wegen Mangels einer die Kosten des Gerichtsverfahrens deckenden Masse.

Verein Deutscher Zeitungsverleger. — Der Verein Deutscher Zeitungsverleger, Kreis Mitteldeutschland, E. V., wird seine 5. Wanderversammlung am Sonnabend den 9. und Sonntag den 10. September in Sangerhausen abhalten. Die Generalversammlung wird am Sonnabend, nachmittags 5 Uhr, im Hotel »Kaiserin Augusta« tagen. Der Sonntag wird einem Ausflug nach der Rothenburg und dem Kyffhäuser gewidmet sein.

Tariffbewegung der Korrektoren in Buchdruckereien. — Seit längerer Zeit schon arbeiten die im Buchdruckgewerbe beschäftigten Korrektoren darauf hin, ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch einen allgemeinen einheitlichen Tarif geregelt zu sehen. Sie erstreben zu diesem Zweck den Anschluß an die Tariforganisationen der zwischen Prinzipalen und Gehilfen des deutschen Buchdruckgewerbes bereits bestehenden Tarifgemeinschaft. In einer Reihe von Versammlungen haben die hierüber gepflogenen Beratungen zu dem Beschluß geführt, einen Allgemeinen Korrektorentag einzuberufen, der zu der im Jahre 1906 bevorstehenden Revision des allgemeinen deutschen Buchdruckertarifs einheitliche Anträge im Interesse der Korrektoren ausarbeiten und